

HEIZZUSCHUSS 2017/2018

Voraussetzung und Einkommensgrenzen

Antragsfrist: 02.10.2017 bis 26.02.2018

Auf Grund des § 34 a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2012, darf Hilfesuchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die laufende Heizperiode gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2018) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	844,46
Bei Alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	949,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	1.266,68
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	130,30

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	1.048,32
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	1.441,44
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	130,30

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung),** ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**